

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34

**Kurzgutachten zur Rezertifizierung des
Aktenvernichtungsverfahrens „Mobiler Shredder“ der Firma
Rhenus Data Office GmbH
nach DSAVO Schleswig-Holstein
(Datenschutz-Gütesiegel)**

© 2012 Mission 100 e.V., Bad Wörishofen

Das Dokument einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

39 **1. Zeitpunkt der Prüfung**

40 Durchführung der Besichtigung vor Ort und Akteneinsicht:

41 14. Juni 2011, 8. Dezember 2011, 19. Januar 2012

42 sowie Oktober 2012

43 **2. Adresse des Antragstellers**

Firma: Rhenus Data Office GmbH

Ansprechpartner: Gerhard Friederici

Adresse: Industriestr. 5
48301 Nottuln

Telefon: +49 2509 89 51

E-Mail: gerhard.friederici@de.rhenus.com

44 **3. Adressen der Sachverständigen**

45 Prüfstelle:

Firma: Mission 100 e.V. / Hamburg

Ansprechpartner: Michael J. Erner

Adresse: Robert – Bosch – Str. 1 A
86825 Bad Wörishofen

Telefon: +49 8247 99 88 780

E-Mail: info@mission100.org

Gutachter:	Rechtlicher Gutachter	Technischer Gutachter
Firma:	Mission 100 e.V. / Hamburg	Mission 100 e.V. / Hamburg
Name:	Michael J. Erner	Fritz Abraham
Adresse:	Robert – Bosch – Str. 1 A 86825 Bad Wörishofen	Auf den Dreien 52 50354 Hürth
Telefon:	+49 (0) 172 451 05 04	+49 (0) 172 98 24 009
E-Mail:	me@mission100.org	fa@mission100.org

46

47

48 **4. Kurzbezeichnung des IT-Produktes**

49 Das Verfahren Mobile Aktenvernichtung (MAV) der Firma Rhenus Data Office GmbH, nachfolgend kurz
50 „Rhenus“, dient der Aktenvernichtung durch Löschung im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 5 des Schleswig-
51 Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) und § 3 Abs. 4 Ziffer 5 des
52 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Das Verfahren erfüllt die Anforderungen an einen sicheren
53 Lösungsprozess von Akten. Das Gutachten beschreibt den Stand Oktober 2012.

54

55 **5. Detaillierte Bezeichnung des IT-Produktes**

56 Die Rhenus Data Office GmbH bietet verschiedene Verfahren zur Vernichtung von Datenträgern an. Zu
57 unterscheiden sind die Verfahren nach Art der behandelten Datenträgern (Akten bzw. elektronische
58 Datenträger) sowie hinsichtlich der Frage, ob die Vernichtung am Standort des Kunden oder an einem
59 Standort von Rhenus erfolgt.

60 Gegenstand der Begutachtung ist ausschließlich das Verfahren zur **mobilen Aktenvernichtung**, also zur
61 Vernichtung von Papierdokumenten an Standorten des Kunden.

62

63 **Geprüfte Version**

64 Stand des Verfahrens im Oktober 2012

65

66 **Abgrenzung**

67 Folgende technische Komponenten sind Teil des geprüften Produkts: Shredder-LKW, Aktencontainer

68

69 **Design der Dienstleistung**

70 Die Produktbeschreibung aus dem Hause Rhenus definiert die angebotene Dienstleistung grundsätzlich.
71 Details werden individuell mit den Kunden verhandelt und in SLAs fixiert. In den begleitenden
72 Beratungsgesprächen erfolgt vor der Zeichnung des Auftragsdatenverarbeitungsvertrages eine Information
73 bezüglich der Sicherheitsstufen mit Verweisen auf das schon im Erstverfahren genannte GDD-Heft sowie die
74 DIN 66399 (32727 alt). Teil der Abmachungen ist auch die Abstimmung des Modus der Aktenvernichtung (z.
75 B. gewünschte Sicherheitsstufe nach DIN 66399) wie auch die Einzelheiten des Verfahren, z. B., ob der
76 Endkunde per Schlüsselsystem Zugang zu seinen Containern haben möchte und in welcher Form die
77 Übergabe der Container zur Vernichtung des Inhalts erfolgt (Bereitstellung im Hof, Einsammeln innerhalb
78 des Gebäudes, Begleitung durch Personal des Kunden etc.).

79

80 **Disposition**

81 Auftragsdaten aus der Disposition mit dem Kunden basieren auf Verträgen, daher muss bei Anpassungen, z.
82 B. Änderung der Anzahl der Container, ein Änderungsprotokoll erstellt werden, welches vom Kunde zu
83 quittieren ist.

84 Entsprechend den Auftragsdaten erfolgt die Tourenplanung (Terminierung, Routenplanung).

85 Während einer Tour wird der Standort des LKWs aus Gründen der Auftragskontrolle (6. technisch-
86 organisatorische Maßnahme, hier Transportkontrolle) fortlaufend festgestellt (GPS). Daneben ist ein GPS –
87 System eine erforderliches Kriterium für die Schutzklasse 3 der DIN 66399 – 3 (Stand Oktober 2012), womit
88 auch durch dieses Kriterium Konformität zur DIN 66399 hergestellt wird.

89 Anforderung für Abweichungen vom ursprünglichen Plan müssen weiterhin mit der Disposition
90 abgesprochen werden. Solche Abweichungen sind meist vom Kunden verursacht, etwa wenn die

91 Ansprechpartner vor Ort nicht angetroffen werden und der LKW den Auftrag überspringt oder sich die
92 Reihenfolge der Einzelaufträge ändert.

93 Jedes Fahrzeug hat ein Analyse-on-Board-System, das alle Aktivitäten am Fahrzeug protokolliert, z. B.
94 Türöffnung und Starten des Schredders.

95 Es gibt derzeit insgesamt 5 baugleiche Fahrzeuge. Davon sind 4 in Deutschland unterwegs, eines in der
96 Schweiz. Alle Fahrzeuge werden von Rhenus Data Office betrieben. Eine Überlassung an Subunternehmer
97 erfolgt nicht.

98

99 **Sammeln des Aktenmaterial**

100 Für die Sammlung der Akten werden dem Kunden Transportbehälter - in vom Kunden gewünschter Anzahl -
101 zur Verfügung gestellt. Die Container sind je nach Bedarf in verschiedenen Größen lieferbar, so dass z. B.
102 auch eine Aufstellung direkt am Arbeitsplatz möglich ist. Die Transportbehälter haben in der oberen
103 Abdeckplatte einen Einwurfschlitz, der groß genug ist, um auch gebundene Akten aufzunehmen. Durch
104 einen Durchgreifschutz unterhalb der Öffnung wird sichergestellt, dass einmal hineingeworfene Akten nicht
105 mehr ohne Aufschließen des Transportbehälters herauszunehmen sind. Die Behälter benötigen keinen
106 Innenbehälter. Diese Behälter sind stabile verschlossene Metallcontainer, zu denen jeweils ein Schlüssel
107 existiert.

108

109 **Vorbereitung des Shredderns**

110 Vor dem Beginn des Shreddervorganges ist der Standort mit dem Kunden abzustimmen. Idealfall ist die
111 Ausgabestelle der Container.

112 Dann werden die zur Entleerung vorgesehenen Container entsprechend den Abmachungen und den
113 Auftragsunterlagen eingesammelt, gegebenenfalls auch direkt an den Aufstellstandorten innerhalb der
114 Betriebsgebäude des Kunden, oder von diesem bereit gestellt.

115

116 **Durchführung der Aktenvernichtung**

117 Die Aktenvernichtung erfolgt im einfachsten Fall allein durch den Rhenus-Mitarbeiter. Wahlweise kann der
118 Rhenus-Mitarbeiter von einem ausdrücklich autorisierten, namentlich und vom Ansehen her bekannten
119 Mitarbeiter des Auftraggebers beim kompletten Verfahren bei der Einsammlung und Anlieferung bis zum
120 LKW begleitet und beobachtet werden.

121 Der erfolgreich geleerte Behälter wird geöffnet wieder abgesetzt. In den Containern, dem Shredder oder dem
122 Einfülltrichter darf kein Material bleiben, das nicht zerkleinert wurde. Die Mitarbeiter von Rhenus müssen
123 Vorsichtsmaßnahmen treffen, damit alle Sammelbehälter am Ende absolut leer sind.

124 Der erfolgreich geleerte Behälter wird geöffnet wieder abgesetzt. Da es beim Entleeren der Container, beim
125 Transportieren des Materials oder beim Bestücken des Shredders den Mitarbeitern untersagt ist, die
126 Materialien anzusehen, bzw. auch nur den Anschein zu geben, als würden sie dies tun, muss ein Container
127 vom Kunden auf Restmengen geprüft werden, z. B. einzelne Blätter, die aufgrund von Feuchtigkeit am
128 Behälterinneren haften. Enthält ein Container Reste, muss er sofort verschlossen werden. Danach wird der
129 Leervorgang wiederholt. Selbst wenn ein Kunde dies nicht macht, entsteht dem Kunden dadurch kein Risiko,
130 da der Container beim Kunden verbleibt. Mit diesen Vorgaben wird den Auftraggebern garantiert, dass
131 unzerkleinertes Material niemals vom Standort entfernt wird. Eine Zerkleinerung, die nicht vor Ort stattfindet,
132 ist nicht Gegenstand des beschriebenen Verfahrens und somit auch nicht Teil der Zertifizierung.

133 Bei Anwendung der DIN 66399 ergibt sich für die Shredderanlage unter Verwendung eines 15er Siebes
134 ohne Vermengung oder Verwirbelung eine Sicherheitsstufe P 4. Damit kann der Anwendungsbereich der
135 Berufsgeheimnisträger gem. § 203 StGB gem. DIN 66399 durch eine Sicherheitsstufen /
136 Schutzklassenkombination P4 / S3 als gegeben betrachtet werden.

137 Das Risiko einer Kenntnisnahme des zu vernichtenden Materials durch Rhenus-Mitarbeiter ist als äußerst
138 gering anzusehen. Andere Möglichkeiten zur Sichtung des zu entsorgenden Materials sind nur unter großem
139 Aufwand und für den Kunden deutlich erkennbar möglich, da entweder der Laderaum des Fahrzeuges

140 geöffnet werden muss und der Mitarbeiter durch die bereits geschredderten Materialien hindurch bis zur
141 Shredderanlage steigen muss, oder ein Aufstieg in den in mehr als 2,50 Meter hoch über dem Boden
142 befindlichen Einwurfschacht vornehmen muss.

143

144 **DIN 66399-2**

145 DIN 66399-2 beschreibt spezifische Anforderungen an Maschinen zur Vernichtung von Datenträgern, die
146 beim mobilen Schreddersystem von Rhenus gegeben sind.

147

148 **DIN 66399-3**

149 Die Voraussetzungen entsprechend Tabelle 1, DIN 66399-3, Stand Oktober 2012 sind bezüglich der
150 Anforderungen an mobile Anlagen erfüllt.

151

152 **Sonstige Anmerkungen zum Verfahren**

153 Die Mitarbeiter erwiesen sich bei der Prüfung vor Ort als geschult und sicher im Umgang mit der mobilen
154 Shredderanlage.

155 Das Schneidwerk sowie die anschließende Förderschnecke sind so ausgelegt, dass auch grobe Metallteile
156 keinerlei Schäden oder Verstopfungen der Anlage verursachen. Eine Reversierautomatik dient der
157 automatischen Verstopfungsbeseitigung. Diese wird durch die Anlage selbst bei zu hohem Füllstand im
158 Einfülltrichter ausgelöst, kann jedoch auch durch das Bedienpersonal manuell gestartet werden.

159 Die Fahrer sind über die Zuladekapazität des Fahrzeuges genau informiert und können darüber hinaus
160 mithilfe der installierten Wiegeeinrichtung diese genau einhalten.

161

162 **Datenschutz in der Rhenus Data Office GmbH**

163 Das Unternehmen Rhenus Data Office hat sich eingehend Gedanken zu den gesetzlichen Verpflichtungen
164 eines Auftragsdatenverarbeiters gem. § 11 BDSG gemacht und bezieht sich hierbei insbesondere mittels
165 einer mit der GDD entwickelten Broschüre auf die Hinweispflicht des Auftragnehmers, die als Anlage zum
166 Vertrag jedem Kunden von Rhenus bei Auftragserteilung ausgehändigt wird. Der Kunde als Auftraggeber
167 wird somit darauf aufmerksam gemacht, selbst verantwortlich dafür zu sein, den notwendigen Schutzbedarf
168 für zu vernichtendes Akten- und Datenträgermaterial zu definieren.

169 Hierbei kommt auch zum Tragen, dass bei Einsatz des Verfahrens der Firma Rhenus nicht auszuschließen
170 ist, dass durch mechanische Bearbeitung des Containers ein gewaltsames Eindringen erfolgen kann.
171 Rhenus empfiehlt daher den Kunden, selbst zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen, etwa durch
172 Vermeidung der Aufstellung von Containern in Bereichen, die unbeobachtet sind oder die im Rahmen eines
173 unternehmensweiten Zutrittsberechtigungskonzeptes von Unberechtigten eingesehen werden können, und
174 verweist damit im Rahmen der Hinweise zum Aufstellen der Container auf die organisatorischen
175 Anforderungen an ein Sicherheitskonzept des Auftraggebers.

176 Bei der Erstbegutachtung verfügte Rhenus über zwei Fahrzeuge der geprüften Ausführung. Nunmehr sind
177 es fünf. Insofern hat eine zum Zeitpunkt der Erstbegutachtung abgegebene Absichtserklärung zur
178 Weiterentwicklung des Systems ebenso stattgefunden, wie die fortschreitende Etablierung dieses
179 Verfahrens als Standard im Hause Rhenus. Das auch schon im Erstgutachten erwähnte, am hierarchischen
180 Aufbau des Unternehmens orientierte Qualitätsmanagement in den einzelnen Standorten wird ebenfalls
181 weiter entwickelt. Die inhaltlichen Vorgaben an die Niederlassungen erstrecken sich hierbei sowohl auf
182 Kundenorientierung, Sicherheitsstandards, Umgang mit dem LKW und dem Schredder als auch auf
183 Verhaltensregeln der Mitarbeiter gegenüber den Kunden während der eigentlichen Dienstleistung, dem
184 Aktenvernichtungsvorgang. Die Verwendung systemgleicher Fahrzeuge ist daher standortunabhängig
185 möglich, womit durch die Sachverständigen auch eine standortunabhängige Zertifizierung bejaht werden
186 kann.

187 Die Standardisierung, die auf Basis der Erkenntnisse interner Audits ständig kontrolliert wird, unterstützt in
188 weiten Bereichen die in diesem Gutachten hinterfragten Eckwerte zum Verfahren „mobile Aktenvernichtung“
189 und geht auch darüber hinaus.

190

191 Folgende technische Komponenten und Verfahren sind ausdrücklich nicht Teil des geprüften Produkts:

192 **IT-Verfahren zur Tourenplanung**

193 Überwachung des Shredder-LKWs (GPS) und des Bedienpersonals im Rahmen der Einsatz- bzw.
194 Tourenplanung inkl. der diesbezüglichen Datenschutzaspekte (Rhenus verwendet ein passives GPS –
195 System zur Kontrolle der LKW im Sinne der DIN 66399 1-3, Stand Oktober 2012)

196 Diese internen, den Endkundenservice „MAV“ unterstützende Verfahren verwenden keine Dokumente der
197 Kunden.

198

199 **6. Tools, die zur Herstellung des IT-Produktes verwendet wurden**

200 Nicht anwendbar

201

202 **7. Zweck und Einsatzbereich**

203 Der Zweck und Einsatzbereich des Verfahrens ist das Löschen von Daten im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 5
204 des LDSG und § 3 Abs. 4 Ziffer 5 des BDSG. Dies beinhaltet die Vernichtung von Akten in Papierform. Das
205 Verfahren ist sowohl im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Bereich einsetzbar und eignet sich auch
206 für die Vernichtung von Akten von Berufsheimlichkeitsträgern gem. § 203 StGB, da eine Kenntnisnahme des zu
207 vernichtenden Materials durch den Auftragsdatenverarbeiter Rhenus ausgeschlossen werden kann.

208

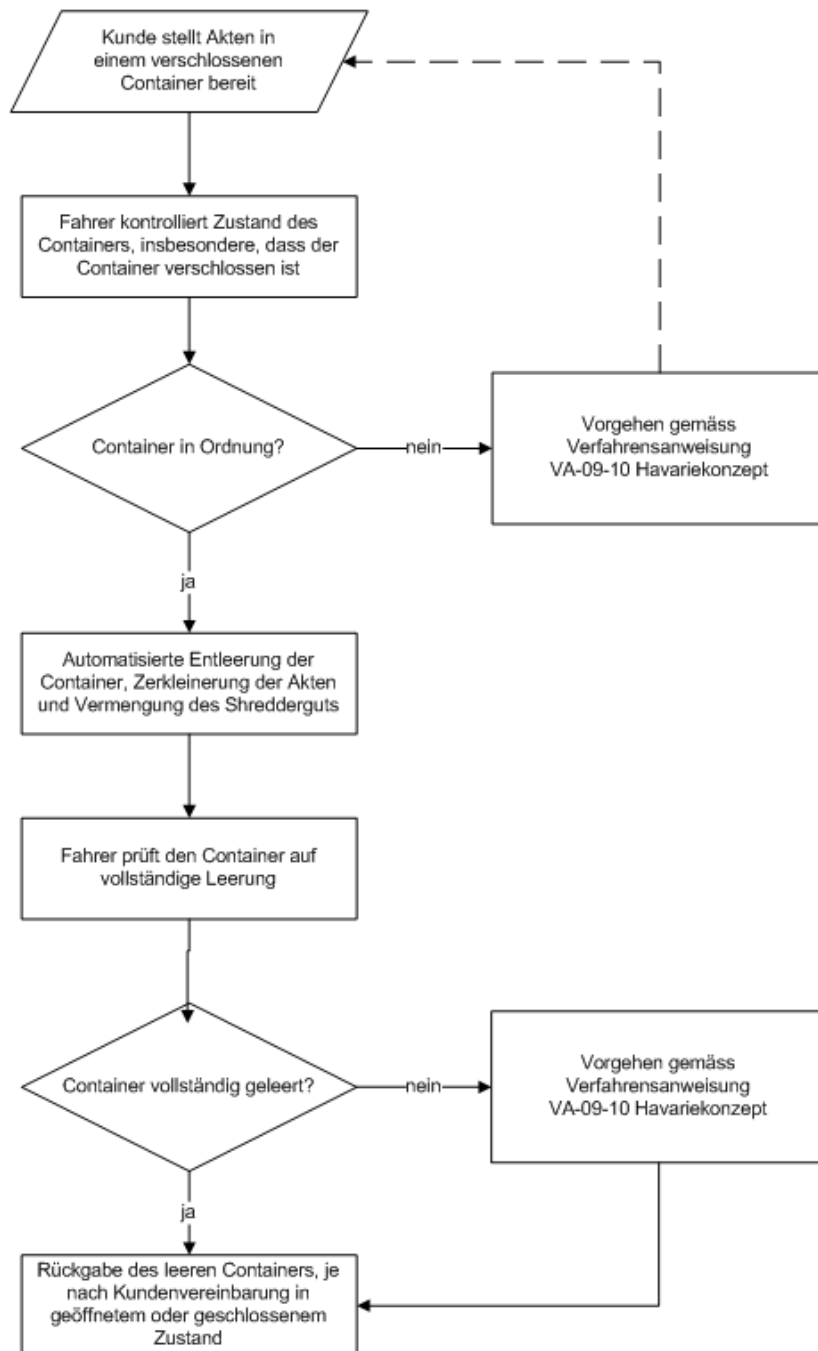
209

210 **8. Modellierung des Datenflusses**

211 Nachfolgendes Bild zeigt eine verkleinerte Abbildung des Datenflusses.

212

**Mobile Aktenvernichtung
Datenfluss**



213

214 **9. Version des Anforderungskatalogs, die der Prüfung zugrunde gelegt wurde:**

215 Anforderungskatalog v 1.2 vom 29.8.2005

216 **10. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse**

217 **Modus der Prüfung**

218 Das begutachtete Verfahren ist erstmalig im September 2008 nach den Vorschriften des Gütesiegels
219 Datenschutz geprüft worden. Die Begutachtung dient der **Rezertifizierung**. Eine Rezertifizierung des
220 Produkts ist aufgrund des Ablaufs der Gültigkeit der letztmaligen Zertifizierung bzw. von Änderungen im
221 Produkt nötig.

222

223 **Vorgehensweise**

224 Besichtigt wurde am 14 Juni 2011 und am 8. Dezember 2011 der Standort Nottuln sowie am 19. Januar
225 2012 der Einsatz des Systems bei einem Kunden und die im Produkt eingesetzten technischen
226 Komponenten. Die Vorgaben der Norm DIN 66399-2 wurden zuletzt im Oktober 2012 abgeglichen und als
227 gegeben bestätigt.

228

229 **Veränderungen im Produkt**

230 Veränderungen des Produkts im Vergleich zur letztmaligen Prüfung:

- 231 • Technik: Einbau eines Feuerlöschsystems (Sprinkleranlage und Aerosolsystem in den Shredder-LKW).
232 • Verfahren: Schlüsselmanagement für die Container.
233 • Die Bezeichnung des Antragstellers und die Anschrift der Hauptverwaltung des zuständigen
234 Unternehmensbereichs haben sich geändert (Remondis -> Rhenus).

235

236 **Qualitative Betrachtung**

237 Die Rhenus Data Office GmbH ist aktiv bei der Entwicklung neuer und fortschrittlicher Normen. Bei der
238 Technik wie auch zu den Verfahren zeigt sich das darin, dass das betrachtete Produkt die
239 Mindestanforderung an einen sicheren und datenschutzkonformen Betrieb übererfüllt. Rhenus sieht sich
240 dabei auch in der Verantwortung, einen Maßstab zu setzen, bei dem die Qualität nicht zu Ungunsten eines
241 attraktiven Preises signifikant niedrig liegt und Kunden Gefahr laufen könnten, dass ihre
242 Sicherheitsbedürfnisse nicht erfüllt werden.

243 Die bei der mobilen Aktenvernichtung von Rhenus zum Einsatz kommenden technischen Komponenten sind
244 hingegen von Sachverständigen auf die Erfüllung der einschlägigen Normen (DIN 66399-1, 2 und 3 (DIN
245 32757 alt) nach Stand Oktober 2012) bzw. die Erreichung des von Rhenus zugesagten Sicherheitsniveaus
246 geprüft worden.

247 Das Verfahren (Prozess und Zuständigkeiten) wurde zusätzlich im Rahmen der Erstellung des Gutachtens
248 vor Ort geprüft.

249 Das bei der Vernichtung eingehaltene Sicherheitslevel wird von den Kunden gemäß ihrem eigenen
250 Datenschutzkonzept gewählt. Die Kunden können sicher sein, dass das vereinbarte Sicherheitsniveau
251 erreicht wird.

252 Die zu vernichtenden papierenen Unterlagen, ggfs. mit Fremdstoffanteil (Aktenordner), werden in einem
253 geschlossenen System direkt beim Auftraggeber vernichtet. Eine Kenntnisnahme des Inhalts der zu
254 vernichtenden Akten durch Mitarbeiter von Rhenus ist im Normalfall ausgeschlossen, da kein Zugriff auf die
255 Akten besteht. In einem Störfall, z. B. bei technischen Problemen, wirkt das Havariekonzept. In diesen
256 Fällen werden die Mitarbeiter auf Weisung und unter Aufsicht der Auftraggeber, also der Verantwortlichen für
257 die Daten im Sinne der Datenschutzgesetze, tätig. Die Vorgehensweise in den verschiedenen denkbaren
258 Störszenarien ist dokumentiert. Das Havariekonzept, wie auch das gesamte Organisationsmodell der
259 mobilen Aktenvernichtung durch Rhenus Data Office ist aufgrund einer hierarchischen
260 Unternehmensstruktur an allen Standorten dasselbe.

261 Der Kunde hat weiterhin die Möglichkeit, das geschredderte Material hinsichtlich der Schredderqualität zu
262 überprüfen. Hierzu kann nach dem Vernichtungsvorgang die hintere Tür des LKW geöffnet werden, wo sich
263das geschredderte und verwirbelte Material ansammelt. Dem Kunden kann so eine Probe des Materials
264übergeben werden.

265 Das Verfahren der mobilen Aktenvernichtung von Rhenus ist als deshalb als vorbildlich und transparent zu
266bewerten.

267

268 **11. Erfüllung des Anforderungskatalogs**

269 Die Erfüllung der Einzelforderung des Anforderungskatalogs wird bestätigt.

270

271 **Berufsgeheimnisträger gem. § 203 StGB, § 80 Abs. 5 SGB X**

272 Entsprechend dem Ergebnis des technischen Gutachtens kann das Verfahren der Firma Rhenus auch im
273Kreis der Berufsgeheimnisträger (gem. § 203 StGB; § 80 Abs. 5 SGB X) als zulässige
274Auftragsdatenverarbeitung bejaht werden, da aufgrund der Natur des Verfahrens der Auftragnehmer keine
275Möglichkeit der Kenntnisnahme von Daten des Auftraggebers erlangt.

276 Das Verfahren entspricht den Anforderungen der Schutzstufe 4 und damit der Schutzklasse 3 gem. DIN
27766399-1 (Schutzstufe 4 der alten DIN 32757-1).

278 **12. Beschreibung, wie das IT-Produkt den Datenschutz fördert**

279 Die Vernichtung erfolgt unter Berücksichtigung der Weisungsberechtigungen der Auftraggeber auf höchst
280wirksame Art und Weise, so dass die Anforderungen an die Löschung personenbezogener Daten erfüllt
281werden. Da einem Auftraggeber eine beliebige Anzahl Container zur Verfügung gestellt wird, ist es der
282verantwortlichen Stelle leicht möglich, die eigene Organisation der Entsorgung sensibler Akten so zu
283gestalten, dass an allen Arbeitsplätzen Möglichkeiten zur sicheren Entsorgung von zu vernichtenden Akten
284vorhanden sind. Nach der Abholung und direkt im Anschluss an den abgeschlossenen Shreddervorgang
285erhält der Auftraggeber ein vom Rhenus-Mitarbeiter ausgefertigtes Protokoll über die Vernichtung (Anlage).
286Die Vernichtung von Akten erfolgt somit in nachvollziehbarer und durch den Auftraggeber in leicht
287kontrollierbarer Weise.

288 In der technischen Umsetzung geht das Verfahren über das hinaus, was durch die DIN 32757 gefordert
289wurde. So ist z. B. ggü. der DIN 32757 im Zusammenhang einer Sicherheitsstufendefinition im MAV die
290Vorgabe berücksichtigt, dass die für Berufsgeheimnisträger gem. DIN 32757 erforderliche Sicherheitsstufe
291nicht nur durch eine Zerkleinerung nach Sicherheitsstufendefinition plus Verwirbelung / Verpressung möglich
292ist. Die DIN 66399-2 erlaubt zwar eine Höherstufung durch Verwirbelung / Verpressung nur bis Stufe 3, auf
293maximal vier. Das MAV erreicht allerdings bei Einsatz eines 15er Siebes alleine durch Zerkleinerung die für
294Berufsgeheimnisträger erforderliche Sicherheitsstufe 4 nach DIN 66399 – 1/-2.

295 Dem Kunden wird somit die Möglichkeit eingeräumt eine Sicherheitsstufe 4 durch ein Sieb der Größe 3 mit
296anschließender Verpressung / Verwirbelung oder durch eine Zerkleinerung mit 15er Sieb zu erlangen. Dies
297wird bei Auftragserteilung insbesondere durch die Siebgröße vertraglich definiert.

298

299

300 **13. Bestätigung**

301 Hiermit bestätigen wir, dass das oben genannte IT-Produkt den Rechtsvorschriften über den Datenschutz
302 und der Datensicherheit entspricht.

303 Wir versichern, an der Entwicklung und Betreuung des Verfahrens nicht beteiligt gewesen zu sein und mit
304 Ausnahme des Prüfauftrages für das Datenschutz-Gütesiegels über keine geschäftliche oder private
305 Beziehung zu der Auftraggeberin zu verfügen.

306

307 Michael J. Erner

308 Bad Wörishofen, den 29 Oktober 2012

309

310 Friedrich Abraham

311 Hürth, den 29 Oktober 2012